

**10547/AB**

**vom 27.06.2022 zu 10848/J (XXVII. GP)**  
Bundesministerium  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.399.029

Wien, 24.6.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10848/J der Abgeordneten Klaus Köchl, Cornelia Ecker, Dietmar Keck, Genossinnen und Genossen betreffend den Schweinemastskandal eines AMA-Gütesiegel-Betriebes in Kärnten** wie folgt:

**Frage 1:**

- *In welchen Jahresabständen muss ein landwirtschaftlich tierhaltender Betrieb von den Veterinärbehörden bezüglich der Einhaltung von Tierhaltungsvorschriften kontrolliert werden?*

---

Gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung hat die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 TSchG mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften hinsichtlich der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren zu kontrollieren. Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen Tierschutzvorschriften ist bei den betreffenden Tierhaltern nach Herstellung des gesetzlichen Zustandes eine Nachkontrolle im darauffolgenden Jahr durchzuführen. Bei dieser Nachkontrolle ist § 7 nicht anzuwenden. Kontrollen, die im Rahmen von Qualitätsprogrammen auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchgeführt werden, sowie Verdachts- und Nachkontrollen sind in diese Mindestquote nicht einzurechnen.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe hat auf Grund einer Risikoanalyse zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Anzahl und Art der gehaltenen Tiere, die Produktionsweisen und Haltungsformen, die Teilnahme an Eigenkontrollsystmen, Meldungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 der 1. Tierhaltungsverordnung, die Ergebnisse bereits erfolgter behördlicher und anderer Kontrollen sowie sonstige von den Betrieben zur Verfügung zu stellenden Informationen über die Tierhaltung und auf Grund der Vollziehung anderer Bundesgesetze oder Landesgesetze verfügbarer Informationen, die Aufschluss über die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften geben können, zu berücksichtigen.

### **Frage 2:**

- *Wie viele Betriebe wurden von den Veterinärbehörden in den letzten fünf Jahren, speziell bezüglich der Einhaltung von Tierhaltungsvorschriften kontrolliert, aufgelistet nach Bundesländern?*

Die Kontrollen der Tierkategorie Rinder, Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine, Truthühner, Legehennen Bodenhaltung, Legehennen Freilandhaltung, Enten, Gänse, Strauße sind in der Tabelle für Gesamtösterreich dargestellt. Eine Aufstellung nach Bundesländern war innerhalb der gegebenen Frist nicht seriös durchführbar.

| Jahr | kontrollierte Betriebe |
|------|------------------------|
| 2017 | 6901                   |
| 2018 | 7401                   |
| 2019 | 8439                   |
| 2020 | 7693                   |
| 2021 | 4337*                  |

\*Für das Jahr 2021 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor, weshalb der Wert vom Jahr 2021 nur eine Schätzung darstellt.

### **Frage 3:**

- *Wie oft wird ein Mitgliedsbetrieb des Tiergesundheitsdienstes bezüglich der Einhaltung von Tierhaltungsvorschriften kontrolliert, und was waren die Ergebnisse der Kontrollen in den letzten fünf Jahren aufgelistet nach Bundesländern?*

Die behördlichen Routinekontrollen sind für alle Betriebe gleich und hängen nicht von einer allfälligen Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst (TGD) ab. Auf TGD-Betriebe wird mindestens einmal jährlich (abhängig von Betriebsart und -größe) eine ausführliche Betriebserhebung durchgeführt, wobei unter anderem eruiert wird, ob grobe

Tierschutzvergehen nach dem Tierschutzgesetz oder dem Strafgesetzbuch begangen wurden. Sollte es Verstöße geben, werden diese im Betriebserhebungsdeckblatt dokumentiert und eine Frist zur Mängelbehebung gesetzt. Bei strafrechtlich relevanten Verstößen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

**Fragen 4 und 5:**

- Wie oft werden AMA-Gütesiegelbetriebe bezüglich der Einhaltung von Tierhaltungsvorschriften kontrolliert und was waren die Ergebnisse der Kontrollen in den letzten fünf Jahren, aufgelistet nach Bundesländern?
- Wie viele Kontrolleure gibt es für die amtlichen Veterinärkontrollen, die speziell Tierhaltung kontrollieren österreichweit und aufgelistet nach Bundesländern?

Diese Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

**Frage 6:**

- Sind alle diese Kontrolleure im Speziellen auf Tierwohl und Tierschutz geschult?

Die Ausbildung der Amtstierärzte (Tierärztliches Physikat) bzw. von Tierschutzkontrollorganen beinhaltet das Modul Tierschutz, in welchem auch die rechtlichen Anforderungen des Tierschutzes und der Tierhaltung gelehrt werden.

**Fragen 7 bis 13:**

- Wie viele Kontrollorgane hat die AMA für Tierschutz- und Tierwohlkontrollen?
- Welche Ausbildungserfordernisse benötigen Kontrollorgane für diese Tierschutzkontrollen?
- Sind Kontrollorgane auch auf soziale Komponenten geschult?
- Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein landwirtschaftlicher Betrieb das AMA-Gütesiegel erhält?
- In welcher Weise beinhaltet das normale AMA-Gütesiegel (nicht die Zusatzmodule) auch die Aspekte des Tierwohles/ Tierschutzes?
- Wenn landwirtschaftliche Betriebe kontrolliert werden, welche Maßnahmen setzt die AMA bei Tierhaltungsmissständen bzw. bei tierschutzrechtlichen Vergehen?
- Werden tierschutzrechtliche Übertretungen der Behörde gemeldet?

Diese Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

**Frage 14:**

- *Werden von den Behörden festgestellte Missstände der AMA gemeldet?*

Nein, da eine Meldung von Missständen an die AMA nicht im Aufgabenbereich der Behörde liegt.

**Frage 15:**

- *In welcher Form werden tierschutzrechtliche Übertretungen gemeldet?*

Die Durchführung sowie die Ergebnisse der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen sind von der Behörde in das elektronische Register gemäß § 8 TSG einzutragen. Die weitere Vorgehensweise hängt vom jeweiligen Vergehen ab.

**Frage 16:**

- *Werden die Kontrolleure zu Nach-Kontrollen gesendet?*

Ja, die Nachkontrollen werden gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung durchgeführt (siehe Antwort zu Frage 1).

**Frage 17:**

- *Warum wurde der betroffene Kärntner Betrieb nicht früher wieder kontrolliert, nachdem es bereits Beanstandungen gab?*

Nach Auskunft der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde an die Kärntner Landesregierung war der betroffene Betrieb zuvor nicht auffällig gewesen und daher gab es auch keine Veranlassung einer behördlichen Kontrolle.

**Fragen 18 bis 24:**

- *Wie häufig werden seitens der AMA auf Grund von Missständen bei den Kontrollen Strafen gegen die Landwirtinnen ausgesprochen?*
- *Wenn ja, in welcher Höhe? Und wohin gehen die Strafen?*
- *Aus welchen Budgetposten werden die jeweiligen Kontrolleure bezahlt?*
- *Wie viel Budget wird seitens der AMA für Tierschutz und Bewerbung etc. eingesetzt?*
- *Was passiert mit den Geldern des Marketingbudgets?*

- Wie oft wurde bisher aus tierschutzrechtlichen Gründen das AMA-Gütesiegel entzogen?
- Kann ein Betrieb, dem das AMA-Gütesiegel entzogen wurde, jemals wieder das Gütesiegel erhalten? Wenn ja, unter welchen Kriterien?

Diese Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

**Frage 25:**

- Wurde der beim Tierschutzminister angesiedelten Schweinedatenbank der Tod der im Kärntner AMA-Gütesiegel-Betrieb betroffenen Schweine gemeldet?

Die ehemalige Schweinedatenbank wurde 2008 in das VIS integriert. Es gibt daher keine eigene/gesonderte „Schweinedatenbank“ mehr.

Gemäß den vormals sowie auch gemäß den derzeit geltenden rechtlichen Anforderungen der EU, den Verordnungen (EU) 2016/429, 2019/2035 und 2021/520 sind betreffend die Haltung von Schweinen folgende Informationen in einer elektronischen Datenbank zu erfassen:

- die dem Betrieb zugewiesene individuelle Registrierungsnummer (z.B. LFBIS-Nr.)
- Name und Anschrift des Betriebes
- die Gesamtzahl der Tiere
- in Bezug auf jede Verbringung der Schweine in den bzw. aus dem Betrieb:
  - die Gesamtzahl der verbrachten/eingebrachten Tiere
  - die individuelle Registrierungsnummer der Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe
  - das Zugangsdatum
  - das Abgangsdatum

Diese Angaben sind bis zu einer Höchstfrist von 7 Tagen vom Unternehmer in die Datenbank zu übermitteln.

Diese Verpflichtungen sind im Tierseuchengesetz und der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 umgesetzt.

**Frage 26:**

- Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Betrieb die Daten an die Schweinedatenbank nicht meldet?

Das Tierseuchengesetz sieht Strafvorschriften (für Verwaltungsübertretungen) vor.

**Fragen 27 und 28:**

- Gibt es eine Auswertung der Schweinedatenbank, die aufzeigt, in welchen Betrieben die Sterberate der Schweine außergewöhnlich hoch ist und wenn nein, warum nicht?
- Falls es dies Auswertungen gibt, werden Betriebe mit einer hohen Mortalitätsrate unverzüglich von der Veterinärbehörde kontrolliert?

Es besteht weder von EU-Seite noch national eine gesetzliche Pflicht der Meldung des Geburts- und des Todesdatums im VIS (elektronische Datenbank). Diese Daten sind vom Unternehmer im Bestandsverzeichnis aufzuzeichnen.

**Frage 29:**

- Wie viel Budgetmittel fließen jährlich in den Tiergesundheitsdienst nach Bundes- und Länderbudgetmitteln?

Diese Informationen liegen meinem Ressort nicht vor.

**Frage 30:**

- Ist Ihrer Meinung nach der Tiergesundheitsdienst an sich geeignet Tierhaltungsvorschriften zu kontrollieren?

Die Hauptaufgabe des TGD ist die Gewährleistung der Tiergesundheit und in weiterer Folge der Lebensmittelsicherheit, durch eine Kooperation zwischen Betreuungstierarzt und Tierhalter. Gibt es schwere Verstöße gegen das Tierschutzrecht, so sind diese vom Tierarzt, sowie jeder anderen Person, die dies aufgrund ihrer Kompetenzen beurteilen kann, der Behörde anzuzeigen. Explizite Tierschutzkontrollen werden von Behördenseite durchgeführt, der TGD ist ein auf Freiwilligkeit beruhender Verein.

Werden gravierende Verstöße bei einem TGD-Betrieb gefunden, so erfolgt eine „interne Kontrolle“ des Vereins mit allfälliger Maßnahmensexektion. In der letzten TGD-Geschäftsführer-Konferenz wurde diese Thematik besprochen. Ein Konzept für ein bundesweit einheitliches Vorgehen wird erarbeitet.

**Fragen 31 bis 35:**

- Wie viele Betriebe aufgegliedert je Bundesland waren im Jahr 2021 AMA-Gütesiegelbetriebe und hielten Schweine auf Vollspaltenböden?
- Wie viele Schweine, deren Fleisch das AMA-Gütesiegel erhielt, wurden 2021 aufgegliedert je Bundesland, auf Vollspaltenböden gehalten?
- Dürfen Schweine, deren Fleisch unter dem AMA-Gütesiegel vermarktet wird, kupierte Schwänze, die eigentlich bereits verboten sind, aufweisen?
- Welche „Ausfallquote“, also im Zuge der landwirtschaftlichen Fleischproduktion verstorbene Schweine, wird als „normale Ausfallquote“ betrachtet?
- Welche „Ausfallquote“ wird in einem Betrieb, der Schweine auf Vollspaltenböden hält, als „normaler Produktionsausfall“ betrachtet?

Diese Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

**Frage 36:**

- Welche Verletzungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Schweinen auf Vollspaltenböden werden als „normal“ von den Behörden für diese Haltungsbedingungen betrachtet?

Keine. Es dürfen keine Verletzungen an den Tieren aufgrund des Haltungssystems auftreten.

**Frage 37:**

- Im Observation Letter der Europäischen Kommission wird darauf hingewiesen, dass Österreich größere Anstrengungen unternehmen muss, um das Schwanzkupieren bei Ferkeln zu beenden: Welche gemeinsamen Anstrengungen der Landwirtschaftsministerin gemeinsam mit dem Tierschutzminister gibt es, um dies voranzutreiben?

Die Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung wurde zur Begutachtung ausgesandt. Zudem finden seit 2018 Tagungen, Workshops und Sitzungen der Arbeitsgruppe „Schwanzkupieren“, bei der alle relevanten Stakeholder vertreten sind, statt. Außerdem werden alle relevanten Gremien zu jeder möglichen Gelegenheit auf die Wichtigkeit dieses Themas hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



